

Geschäftsordnung der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft in Mitte - PSAG -

Stand 03.01.2012

1. Präambel

Die Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft (PSAG) ist tätig auf der Grundlage des § 7 PsychKG, der Empfehlungen der Expertenkommission der Bundesregierung sowie des von der Berliner Senatsverwaltung entwickelten Psychiatrie- und Entwicklungsplanung.

Die PSAG fördert die Zusammenarbeit aller an der psychosozialen Versorgung beteiligten Personen, Behörden, Institutionen und Verbänden mit dem Ziel, eine wohnortnahe, präventive und integrative Versorgungsstruktur zu entwickeln.

Sie ist um Gesundheit fördernde Lebensbedingungen bemüht.

Die Umsetzung dieser Aufgaben muß sich an den Bedürfnissen und Interessen der Personengruppen orientieren, die am wenigsten integrationsfähig in unserer Gesellschaft sind (z.B. chronisch Kranke, mehrfach Behinderte)

Psychosoziale Arbeit wird verstanden als ein Eingehen auf die Lebensumstände von Einzelnen und Gruppen mit dem Ziel, deren Handlungsfähigkeit zur Herstellung, Erhaltung oder Weiterentwicklung ihres Problemlösungsvermögens und ihrer Selbständigkeit zu fördern. Dabei sollen Betroffene zu weitergehender Unabhängigkeit von institutioneller Hilfe befähigt werden. Prävention ist auf dieser Grundlage besonderer Bedeutung zuzumessen.

Die PSAG ist ein unabhängiges freies Gremium, frei von konfessionellen und parteilichen Bindungen. Sie ist die Fachbasis für psychosoziale Arbeit in der Gemeinde.

2. Mitarbeit

Mitarbeiter sind Bürger und VertreterInnen aller in der psychosozialen Versorgung tätigen Einrichtungen, Dienste, Institutionen und Gruppen mit einer funktionsgebundenen Tätigkeit, z.B. NervenärztInnen, PsychotherapeutInnen, Behörden, Beratungsstellen, Wohlfahrtsverbände, Vereine, Kliniken sowie Betroffene, interessierte und engagierte BürgerInnen.

3. Struktureller Aufbau der PSAG

3.1. Plenum:

Die Sitzungen sind öffentlich. Sie finden 6x pro Jahr statt. Zusätzliche Sitzungen können vom Vorstand einberufen werden.

Die Mitglieder werden von Vorstand zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich eingeladen. Vorschläge für die Tagesordnung, Diskussionsunterlagen und Beschlußvorlagen sollten spätestens 3 Wochen vor der nächsten Sitzung beim Vorstand vorliegen. Die Sitzungen werden vom Vorstand moderiert.

3.1.1. Aufgaben des Plenums

- Informations- und Erfahrungsaustausch
- Berichterstattung aus Fachgruppen, überregionaler PSAG und Psychiatriebeirat
- Bedarfsanalyse und Planung der psychosozialen Versorgung im Bezirk Mitte
- Versorgungslücken erkennen und aufzeigen
- Stellungnahmen und Voten für Fachgremien und politisch Verantwortliche erarbeiten
- Bildung von themenbezogenen, zeitlich befristeten Arbeitskreisen bei Bedarf
- Sicherstellung von Vertretung in der überregionalen PSAG und allen relevanten bezirklichen Gremien
- Benennung des Delegierten für den bezirklichen Psychiatriebeirat
- Beschlussfassung

Die PSAG hat die Aufgabe, am Aufbau und der Optimierung der psychosozialen Versorgung im Bezirk mitzuwirken.

Entsprechend den Absprachen und der bisherigen Praxis in der Kooperation sowohl mit der Senatsverwaltung für Gesundheit als auch mit der jeweiligen bezirklichen Abteilung Gesundheit gehört dazu auch die Diskussion von Bedarfen und Konzepten insbesondere bei der Etablierung von neuen zuwendungs- oder kostensatz-finanzierten Projekten und Einrichtungen. Träger, die neue Konzepte und Einrichtungen im Bezirk Mitte etablieren möchten, sollten sich in der entsprechenden Fachgruppe der Diskussion stellen. Die Fachgruppe bringt eine Kurzdarstellung der Diskussion mit einem Votum in das Plenum ein. Das Plenum stimmt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder ab. Das Ergebnis der Abstimmung wird zeitnah an den Psychiatriebeirat weitergeleitet.

3.1.2. Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

Das Plenum ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß mündlich (im vorangegangenen Plenum) oder schriftlich angekündigt wurde. Eine schriftliche Ankündigung (diese kann auch per Protokoll erfolgen) muss mindestens zwei Wochen vor der Sitzung verschickt worden sein. Anträge auf Änderungen zur Geschäftsordnung müssen in einer schriftlichen Einladung mindestens zwei Wochen vorher angekündigt werden.

Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Über die Sitzungen des Plenums werden Ergebnisprotokolle angefertigt. Das Stimmrecht schließt die Pflicht zur regelmäßigen Protokollführung in alphabetischer Reihenfolge der Institutionen ein.

Stimmberechtigt sind alle im Bezirk an der psychosozialen Versorgung tätigen Träger und Einrichtungen, die gewählten SprecherInnen der Fachgruppen sowie VertreterInnen von Angehörigen- und Betroffenenverbänden und niedergelassenen NervenärztInnen mit jeweils einer Stimme. (siehe zu erstellende Liste der stimmberechtigten Mitglieder).

Die Einrichtungen und Institutionen verpflichten sich, VertreterInnen und StellvertreterInnen zu benennen, die verbindlich an den Sitzungen teilnehmen und das Stimmrecht ausüben. Über die Aufnahme von Einrichtungen, Trägern und Institutionen in die Liste der stimmberechtigten Mitglieder entscheidet das Plenum nach Antragstellung. Der Abstimmung muß eine schriftliche und mündliche Selbstdarstellung des Trägers vorausgehen. Das Plenum kann ebenfalls darüber entscheiden, daß das Stimmrecht erlischt, wenn eine Einrichtung 3x pro Jahr nicht im Plenum vertreten war.

3.2. Vorstand

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt

Er setzt sich zusammen aus 9 – 12 Vertretern. Hierbei entsendet jede Fachgruppe einen Vertreter und darüber hinaus werden 5 – 7 Kandidaten im Plenum mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Vorstand trifft sich 6- 12x pro Jahr. Über die Sitzungen werden Ergebnisprotokolle angefertigt. Der Vorstand wählt eine/n SprecherIn.

3.2.1. Aufgaben des Vorstandes

- Organisiert und bereitet das Plenum im Rahmen der Geschäftsordnung vor
- Sammelt Tagesordnungspunkte
- Schlägt ggfls. Themen vor, achtet auf Themenausgewogenheit und gibt Anstoß zur Diskussion bisher nicht berücksichtigter Themen
- Ist Ansprechpartner nach Außen, Außenvertretung der PSAG
- Achtet auf die Ergebniskontrolle der in der PSAG behandelten Themen
- Achtet auf die Protokoll- und Anwesenheitskontrolle
- Organisiert PSAG Fortbildungen und Reisen, Einladung von Referenten

3.3. Arbeitsweise der Fachgruppen

3.3.1. Anzahl und Organisation der Fachgruppen

- Psychisch kranke erwachsene Menschen
- Kinder und Jugendliche
- Alte Menschen
- Menschen mit einer Abhängigkeitserkrankung
- Menschen mit geistiger Behinderung

Der ambulante Krisendienst, Region Mitte, sollte im PSAG- Plenum vertreten sein. Die Vertretung sowie die Aufgaben der Fachgruppe „Alte Menschen“ werden vom Geriatriisch/Gerontopsychiatrischen Verbund Mitte (GGVM) wahrgenommen.

Die Sitzungen der Fachgruppen sind öffentlich und werden protokolliert. Der Vorstand erhält eine Kopie des Ergebnisprotokolls. Die Fachgruppen treffen sich alle 4 – 8 Wochen. Für 2 Jahre wählen die Fachgruppen eine/n SprecherIn und StellvertreterIn, der/die die Fachgruppe : - im Plenum vertritt und das Plenum kontinuierlich über die Arbeit der

- Arbeitsgruppen informiert
- die Außenvertretung der Facharbeitsgruppe übernimmt
- das Stimmrecht der Fachgruppe im Plenum wahrnimmt

3.3.2. Aufgaben

- Intensive Erörterung fachspezifischer Themen
- Erarbeitung von Stellungnahmen mit Beschlussvorlage für das Plenum
- Weitergabe von Abstimmungsvoten an das Plenum
- Fachgruppen geben kontroverse Diskussion zu Inhalten wider
- Kontinuierlicher Transport von Informationen und Arbeitsinhalten an das Plenum
- Bearbeitung von Aufgaben und Themenschwerpunkten, die vom Plenum an die Fachgruppen delegiert werden
- Mitgestaltung und Kontrolle der Versorgungsangebote des Bezirkes für den Personenkreis der Fachgruppe

3.3.3. Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit

Stimmberechtigt sind Einrichtungen/ Projekte mit einer Stimme, die sich an der psychosozialen/ psychiatrischen Versorgung im Bezirk Mitte beteiligen.

Sie verpflichten sich, mit namentlich benannten VertreterInnen/ StellvertreterInnen, verbindlich an den Sitzungen der Fachgruppe teilzunehmen. Bei längerer Abwesenheit entscheidet die Fachgruppe darüber, ob das Stimmrecht erhalten bleibt oder erlischt.

Die Fachgruppe ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

3.4. Arbeitskreise

Arbeitskreise können zu bestimmten aktuellen Themen zeitlich begrenzt vom Plenum oder von den Fachgruppen eingerichtet werden. Ein AK besteht aus interessierten Mitgliedern des Plenums oder der Fachgruppen. Er tagt so oft, bis er seine Aufgabe erfüllt hat. Ein Arbeitskreis hat kein Stimmrecht, ist aber Fachgruppe und Plenum über seine Arbeit Rechenschaft schuldig.

Thema und Arbeitsauftrag werden vom Plenum bzw. der Fachgruppe vorgegeben. Der Arbeitskreis erarbeitet für Plenum bzw. Fachgruppe eine Beschlussvorlage bzw. begleitet ein Thema über eine befristete Zeit.